

52. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. Mai 1954

zu 143/A.B.  
168/J.Anfragebeantwortung

Eine Anfrage der Abg. Herzle und Genossen, betreffend gewerbsmässige Arbeitsvermittlung, beantwortet Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Illig wie folgt:

Gemäss § 1 des in Österreich eingeführten reichsrechtlichen Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. Nov. 1935, Deutsches RGBl. I S. 1281, darf Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung nur von den staatlichen Stellen betrieben werden, die sich aus dem Erlass vom 21. Dez. 1938, Deutsches RGBl. I S. 892, und der Verordnung über den Arbeitseinsatz vom 25. März 1939, Deutsches RGBl. I S. 575, unter Berücksichtigung der §§ 3 und 55 des Behörden-Überleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 94/1945, ergeben, somit nur vom Bundesministerium für soziale Verwaltung und seinen nachgeordneten Stellen. Gewerbsmässige Arbeitsvermittlung ist - zufolge den auf Grund des oben erwähnten Gesetzes erlassenen Verordnungen vom 26. Nov. 1935, Deutsches RGBl. I S. 1361 (in der Fassung der Verordnung vom 19. März 1936, Deutsches RGBl. I S. 195), und vom 23. Dez. 1937, Deutsches RGBl. I S. 1413. - nur für Artisten und als Konzert- und Bühnenvermittlung zulässig. Berechtigungen (Erlaubnisse) zur gewerbsmässigen Arbeitsvermittlung für Berufe, für die gewerbsmässige Arbeitsvermittlung nicht zugelassen worden ist, sind gemäss § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 14. Sept. 1939, Deutsches RGBl. I S. 1769, erloschen; Inhabern solcher Berechtigungen konnte gemäss § 5 ff. dieser Verordnung unter bestimmten Voraussetzungen eine Kapital- oder Rentenbeihilfe gewährt werden.

Soweit diese Rechtsvorschriften die nicht gewerbsmässige Stellenvermittlung allgemein untersagen und ausschliesslich bestimmten Stellen übertragen, sind sie, wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 17. Dez. 1953, B 110/53, ausgesprochen hat, gemäss § 1 Rechts-Überleitungsgesetz als aufgehoben anzusehen. Soweit sie aber die gewerbsmässige Arbeitsvermittlung betreffen, sind sie gemäss § 2 Rechts-Überleitungsgesetz noch in Kraft. Es gibt daher - ausgenommen in den oben erwähnten Tätigkeitsgebieten - keine "befugten Stellenvermittler" mehr, die an ihrer Tätigkeit lediglich "verhindert" sind.

53. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. Mai 1954

Die Vollziehung der oben erwähnten Rechtsvorschriften übt entsprechend der herrschenden Verwaltungspraxis gemäss § 3 des Behördenüberleitungsgesetzes im Zusammenhalt mit der Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. Dez. 1917, RGBl. Nr. 504, betreffend die Errichtung des Ministeriums für soziale Fürsorge, das Bundesministerium für soziale Verwaltung aus. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau besitzt aber ebensowenig wie jenes Bundesministerium eine gesetzliche Handhabe, durch Verwaltungsmassnahmen die Ausübung der gewerbmässigen Arbeitsvermittlung überhaupt oder über das oben wiedergegebene Ausmass hinaus im Sinne der Anfrage zu gestatten; hiefür wäre vielmehr - da der Verordnungsermächtigung der §§ 1 Abs. 3 und 3 des eingangs bezeichneten reichsrechtlichen Gesetzes wohl durch das Wiederinkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 derogiert worden ist (vgl. VerFGH. Erk. Slg. 17.065 und 18.012) - jedenfalls die Erlassung eines neuen Gesetzes erforderlich.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat bereits den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Regelung der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung ausgearbeitet; das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ist auch bemüht, Gedankengängen, wie sie der Anfrage zugrunde liegen, im Rahmen dieses Entwurfes zum Durchbruch zu verhelfen. Da aber die Beschlussfassung über die schliessliche Fassung dieses Entwurfes und seine Einbringung als Regierungsvorlage zur parlamentarischen Behandlung der Bundesregierung obliegt, kann das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau Massnahmen im Sinne der Anfrage derzeit nicht in Aussicht stellen.

. - . - . - . - .